



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Florian von Brunn, Margit Wild, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter SPD**

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Rainer Ludwig u. a. und Fraktion und Thomas Kreuzer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König u. a. und Fraktion zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Drs. 18/7739)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird Art. 83 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. eine andere Anlage am selben Standort errichtet wird oder bereits errichtet wurde mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe wie diejenige Anlage, die mit Ablauf des 20. November 2014 entweder bereits genehmigt oder nach Nr. 1 genehmigungsfähig war.“

Begründung:

Die Staatsregierung hatte bereits Anfang Dezember 2019 eine Gesetzesänderung in Aussicht gestellt, die für „Rechtssicherheit bei der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen, die vor der Einführung der 10H-Regelung genehmigt wurden und bei denen zwischenzeitlich ein Wechsel des Anlagentyps technisch notwendig ist“ sorgen soll.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung von Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung stellt zwar einen ersten Schritt dar, lässt aber erneut eine wesentliche Klärungslücke offen, da der Gesetzentwurf allein auf bereits errichtete und in Betrieb befindliche Anlagen abzielt. Damit wird die Errichtung oder Fertigstellung neuer, jedoch bereits vor Einführung der 10H-Regelung genehmigter Windkraftanlagen weiter verhindert. Mit dem Änderungsantrag soll diese Lücke geschlossen werden.